

ÖVE-HG 701 Teil 2-2/1990

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

**Instandsetzung, Änderung und Prüfung
elektrischer Geräte für den Hausgebrauch
und ähnliche Zwecke**

Handgeführte Elektrowerkzeuge

DK: 64.06-83.004.67/68:621.313.13:621.9.041-83:620.1

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK



Fachausschuß G
Geräte



Preisgruppe 4

Copyright OVE

Teil 2-2 Besondere Bestimmungen für handgeführte Elektrowerkzeuge

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	3
Vorwort	3
§ 1 Geltung	4
§ 2 Begriffe und Benennungen	4
§ 3 Allgemeine Anforderungen	4
§ 4 Allgemeines über die Prüfungen	4
§ 5 Durchführung und Auswertung der Prüfung	5
Anhang A1 Abbildungen	5

Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der SEBE im ÖVE bei der 27. Sitzung 1990 verabschiedet.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist der jeweils geltenden Elektrotechnikverordnung zu entnehmen.
- (3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde DIN VDE 0701 Teil 260/06.86, verwendet, es besteht sachliche Übereinstimmung.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:
ÖVE-HG 43 Teil 1 Handgeführte Elektrowerkzeuge. Teil 1: Allgemeine Bestimmungen
- (5) Bleibt frei.
- (6) Bleibt frei.
- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Elektrotechnikverordnung oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (8) Bei mittels Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:
 - (8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.
 - (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Vorwort

Die Bestimmungen für Instandsetzung, Änderung und Prüfung elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke bestehen aus einem gemeinsamen Teil, ÖVE-HG 701 Teil 1: Allgemeine Bestimmungen und fallweise einem Teil 2: Besondere Bestimmungen für bestimmte Gerätearten. Die Paragraphen des Teiles 2 ändern, ersetzen oder ergänzen die entsprechenden Paragraphen des Teiles 1. Die in Teil 2 enthaltenen besonderen Bestimmungen, Prüfbestimmungen und Erläuterungen sind wie folgt gekennzeichnet:

ABÄNDERUNG: Die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird hierdurch teilweise abgeändert.

ERSATZ: Die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird aufgehoben und hierdurch ersetzt.

ERGÄNZUNG: Diese Bestimmung gilt zusätzlich zu den Bestimmungen des Teiles 1.